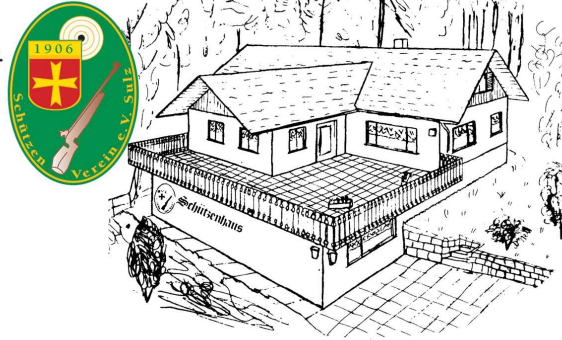


Schützenverein Sulz e.V.



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Sulz e.V. 1906 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr Registergericht - unter II VR 184 - eingetragen und hat seinen Sitz in Sulz bei Lahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der sportlichen Betätigung, Ausdauer und Kameradschaft. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen Sportschützenverbandes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr :

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitgliedsformen:

Der Verein hat:

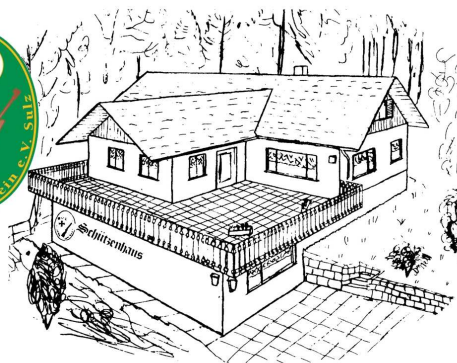
- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

2. Anmeldungen

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied kann jede Person werden die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

3. Mitgliedskarte

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

4. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso können Mitglieder die das 60. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre im Verein sind Ehrenmitglieder werden. Jedes Mitglied kann Vorschläge für neue Ehrenmitglieder machen. Darüber abgestimmt wird in der Vorstandschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss unterliegt der Hauptversammlung.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderungen nicht bezahlt werden. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wählbar.

Das passive Wahlrecht hat man ab dem 14. Geburtstag

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.

Abmeldungen haben bis spätestens 31.10. des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen, wobei die Beitragszahlung im Austrittsjahr bis 31.12. erhoben wird.

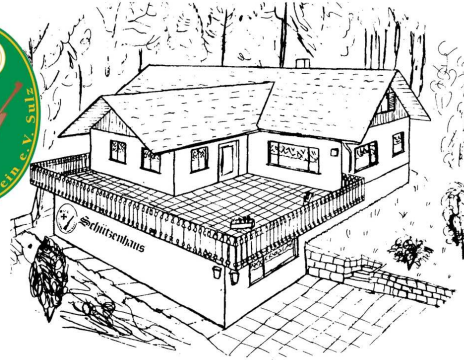
Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden (§5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Schützenverein Sulz e.V.



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Vertretungen

Vertreten wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Zusammensetzung der Vorstandschaft

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die bei Wechsel der Person auf dem Amtsgericht erscheinen müssen. Weiterhin gehören der Vorstandschaft der Schatzmeister, der Schriftführer, der Jugendleiter (der von der Jugend gewählt wird) und 7 Beisitzern an. Der Jugendsprecher kann an den Sitzungen teilnehmen.

3. Wahlzeitraum

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt

4 Sitzungen

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

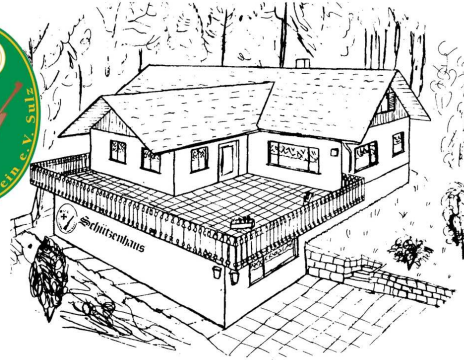
5. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten. Diese Regelung gilt nur innerhalb vom Verein, er ist gerichtlich nicht einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer

Schützenverein Sulz e.V.



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Tagesordnung

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- d) Etwa anfallende Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes.

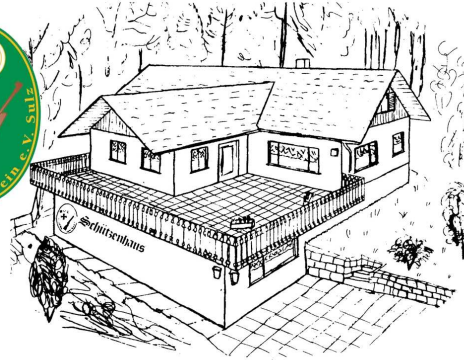
2. Anträge

Anträge zur Hausversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Beschlüsse

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

4. Protokollführung



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Fristen

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Einberufungsgrund

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Befugnisse

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Satzungsänderung

Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitglieds

siehe §5

3. Auflösung

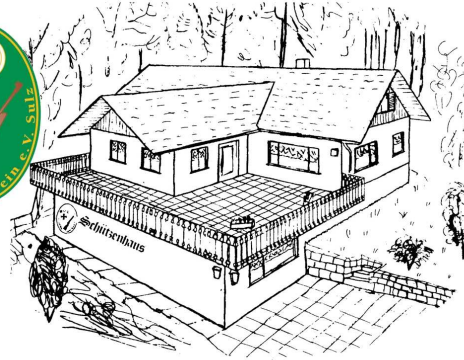
Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

4. Zweckänderung

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Schützenverein Sulz e.V.



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 15 Jugendordnung des Schützenvereins

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Schützenvereins Sulz e.V.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schiesssportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt der Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit- und Wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitkultureller Maßnahmen, ebenso die Pflege des Schützenwesens. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

3. Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

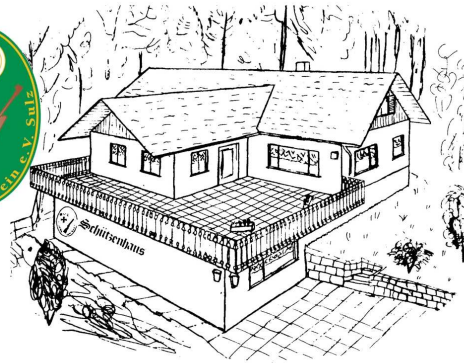
- die Jugendhauptversammlung
- der Jugendausschuss

4. Jugendhauptversammlung:

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich einmal statt. Dazu ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Es genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus, Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins einberaumt werden.

Aufgaben :

- a) Bericht der Jugendleitung
- b) Kassenbericht



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion and Beschlussfassung über Anträge

Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge:

Anträge an die Jugendhauptversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

5. Jugendausschuss

a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Jugendleiter/in
- die Jugendtrainer
- Jugendsprecher
- ein Vertreter des Vereinsvorstandes

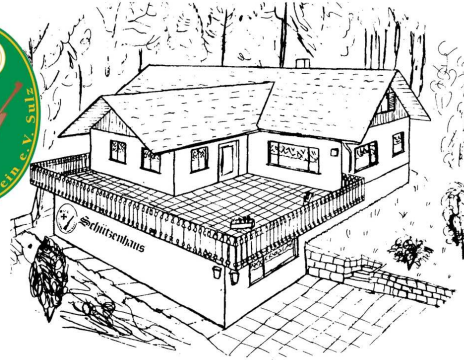
b) Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein, bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien wie z.B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisation.
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

Der Jugendleiter/in wird von der Jugendhauptversammlung für drei Jahre gewählt und von der Generalversammlung des Gesamtvereins Bestätigt. Der Jugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Jugendsprecher

Schützenverein Sulz e.V.



Satzung des Schützenverein Sulz e.V.

Als Jugendsprecher/in ist Wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7. Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuelle Zuschüsse Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Schatzmeister und dem 1. Vorsitzenden ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

8. sonstige Bestimmungen:

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

9. Gültigkeit, Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung muss von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung des Vereins entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Stand: März 2001